
Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 49. Kamienietz, den 2. December 1852.

№ 194. Bezüglich der Ausführung des in unserm Amtsblatte abgedruckten Reglements zur Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, fügen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern nachfolgende Erläuterungen für die Ortspolizeibehörden hinzu, welche den ländlichen Ortspolizeibehörden durch die Herren Landräthe bekannt zu machen sind.

Auf welchem Wege sich die Polizeiverwaltungen, durch Vermittelung der Kreisbehörden, die nach diesem Reglement anzuwendenden Formulare in größeren Quantitäten verschaffen wollen, bleibt deren Vereinigung in jedem Kreise überlassen.

Der hiesige Buchdruckerei-Besitzer Raabe hat sich bereit erklärt, die diesem Reglement beigefügten Formulare I bis V in lithographirtem Drucke

a) das Buch auf klein Conceptpapier für 4 Sgr.,
b) das Buch auf klein Kanzleipapier für 5 Sgr., und
c) das jeder Strafliste voranzustellende Reglement vom 30. September d. J. nebst dem Gesetze vom 14. Mai d. J. besonders abgedruckt für 2 Sgr.

zu liefern.

Der Buchhändler Weilshäuser hierselbst hat sich dagegen erboten, diese Formulare mit Typendruck und zwar

a) das Buch auf klein Conceptpapier für $3\frac{1}{2}$ Sgr.,
b) das Buch auf klein Kanzleipapier für 5 Sgr., und das vorstehend unter c) erwähnte Reglement vom 30. September c. nebst dem Gesetze vom 14. Mai d. J., in Amtsblattformat für $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu liefern.

Ueber die Frage, an welche Kasse die von den Ortspolizeibehörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai d. J. aufzulegenden polizeilichen Geldstrafen gezahlt werden sollen, schweben bei dem Königlichen Ministerio des Innern noch Erörterungen. Bis zu deren Beendigung werden sämmtliche Ortspolizeibehörden angewiesen: dergleichen Geldstrafen als Deposita, über deren Verwendung später eine definitive Bestimmung ergehen wird, beziehungsweise die städtischen Gemeindevorstände zur Kommunalkasse, die ländlichen zu einer von ihnen besonders aufzubewahrenden Straf-Depositalkasse, einzuziehen.

Die Herren Landräthe haben jedoch über diese Depositalbeträge eine genaue Kontrolle zu

führen und zu diesem Behufe die Straflisten, in deren 7. Kolonne der Eingang der zu deponirenden Geldstrafe zu vermerken ist, sich alljährlich einmal zum 1. October, außerdem aber, so oft eine besondere Veranlassung dazu sich darbietet, einreichen zu lassen.

Endlich haben die Herren Landräthe in Gemäßheit des § 11 des Reglements vom 30. September d. J. da, wo keine vereideten Amts- oder Gemeinde-Boten (Diener) sich befinden, Subjecte, welche moralisch durchaus zuverläßig, auch sonst befähigt sind, den ihnen nach den §§ 11, 12, 16, 17 und 18 obliegenden Verpflichtungen und zu empfangenden Aufträgen zu genügen, von den einzelnen Ortspolizei-Behörden sich vorschlagen zu lassen und nach vorheriger Feststellung ihrer Qualification und Instruction über ihre Obliegenheiten nach dem untenstehenden Eidesformulare zu vereiden.

Den Herrn Landräthen empfehlen wir, durch häufige, namentlich in der nächsten Zeit vorzunehmende Revisionen sich zu überzeugen, daß die Bestimmungen des Reglements richtig angewendet werden.

Oppeln, den 15. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

„Eides-Formular.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Amts- (Gemeinde-) Boten zu......... von dem...... bestellt worden bin, ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, unterthänig, treu und gehorsam sein, auch alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten und die mir von der (vorgesetzten Polizeibehörde) zu ertheilenden Aufträge und Befehle nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen und willig ausführen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

Obige Regierungs-Verfügung bringe ich den Polizei-Behörden mit der Auflage zur Kenntniß: mir binnen 14 Tagen den Bedarf an Druckformularen anzuzeigen, damit ich dieselben zur Ersparniß von Porto-Auslagen im Ganzen bestellen kann. Ferner sind mir in obiger Frist geeignete Subjecte in Vorschlag zu bringen, welche als Amts- oder Gemeinde-Boten (Diener) vereidet werden können. Endlich sind mir in Zukunft die zu führenden Straflisten alljährlich zum 1. October vorzulegen.

Kamienietz, den 27. November 1852.

Der Königliche Landrathsamts-Verweser

v. Raczeck.

№ 195. Den geehrten Kreiseinsassen mache ich hierdurch bekannt, daß ich in Veranlassung meiner Wahl zum Abgeordneten der II. Kammer den diesseitigen Kreis auf längere Zeit verlasse, und daß meine Stellvertretung Seitens der Königlichen Regierung dem Kreis-Deputirten von Raczek kommissarisch übertragen worden ist.

Indem ich den Kreiseinsassen hierdurch Lebewohl sage, richte ich an dieselben die dringende Aufforderung, bei Zeichnung von Beiträgen Behufs Errichtung des Denkmals für den hochseligen König Friedrich Wilhelm III. den bewiesenen patriotischen Eifer nicht sinken zu lassen; namentlich wende ich mich aber an die Dominien und Ortsbehörden des Kreises in der zuversichtlichen Erwartung, daß in allen Gemeinden, sofern es noch nicht geschehen, Sammlungen zu diesem patriotischen Unternehmen veranstaltet werden.

Kamienietz, den 26. November 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№. 196. Gemäß § 15 der Verordnung vom 26. October 1850 bringe ich nachstehend die Namen derjenigen Reserve- und Landwehrmannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung im Falle einer Einberufung zu den Fahnen ihrer häuslichen, gewerblichen und Familienverhältnisse wegen von den beiden permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission in dem am 16. d. M. angestandenen Termine als begründet anerkannt worden sind zur öffentlichen Kenntniß: Franz Pawlik zu Boyczow, Andreas Triba zu Elgot Zabrze, Robert Wabnitz und Vincent Gollor zu Langendorf, Eduard Kern und Jacob Schikowski zu Laskarzowka, Franz Cedziwoda zu Latscha, Alex Poczkay und Andreas Smaczny zu Lubie, Franz Winkler zu Petersdorf st., Mathäus Stippa und Martin Wienzkol zu Wydow, Vincent Smolka zu Niewiesche, Franz Muschiol und Franz Pisulla zu Ponischowitz, Franz Aulich zu Rzetzitz, Constantin Heptner zu Schalscha, Johann Hassa zu Kl.-Sierakowitz.

Diese Berücksichtigungen bleiben nach § 14 der oben gedachten Verordnung nur bis zu dem nächsten Sitzungstermine der Commission im Frühjahre 1853 in Kraft, insofern dieselben bei erneuerten Anträgen und nach wiederholter Prüfung der Verhältnisse nicht aufs Neue bestätigt werden.

Kamienietz, den 17. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 197. Die Herren Schiedsmänner des Kreises fordere ich hierdurch auf, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1. December 1851 bis 30. November 1852 nach dem in der extraordinären Beilage zum 35. Stück des Amtsblattes pro 1841 vorgeschriebenen Schema anzufertigen und bis zum 9. December c. an mich einzusenden.

Waren bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäftsjahres keine Sachen anhängig, dann ist statt der Nachweisung eine Negativanzeige einzureichen.

Kamienietz, den 17. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 198. Aus Veranlassung der in letzter Zeit vorgekommenen Diebstähle bestimme ich hierdurch, daß die Nachtpatrouillen nach Maßgabe der in den früheren Jahren dieserhalb erlassenen Verfügungen überall sogleich einzuführen, und bis zum 1. April 1853 abzuhalten sind.

Die Polizei-Distrikts-Commissarien, Polizeiverwalter und Gensdarmen des Kreises fordere ich auf, darauf zu halten, daß wenigstens zweimal in jeder Woche unvermuthet Nachtpatrouillen und in einer Weise ausgeführt werden, welche ein günstiges Resultat erwarten läßt und wozu hauptsächlich gehört, daß die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen öfter unvermuthet in ihren Wohnungen revidirt werden.

Ueber den Ausfall der Nachtpatrouillen ist mir von den Polizeiverwaltungen und Gensdarmen bis zum 14. April k. J. Bericht zu erstatten.

Kamienietz, den 27. November 1852.

Der Königliche Landrathsamts-Verweser
von Raczeck.

№. 199. Im Monat December c. sind keine Irrenhaus-Beiträge zu berichtigen, dagegen ist mit der Steuer pro Januar 1853 der ganzjährige Irrenhausbeitrag pro 1853, in der im Kreisblatt pro 1852, Stück 11, №. 32, angegebenen Höhe, auf einmal zu erlegen.

Kamienietz, den 24. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 200. Die Nachweisungen der unbeitreiblichen Klassensteuerreste pro II. Semester 1851 sind, nach dem im Kreisblatt 1851, Stück 49, №. 182, stehenden Schema, dem Königlichen Kreissteuer-Amte bis zum achten December c. in triplo einzureichen, damit solche rechtzeitig von den Executoren geprüft und bescheinigt werden können. Auf später eingehende Restenlisten wird nicht gerücksichtiget werden, vielmehr werden dergleichen Reste die Ortserheber zu vertreten haben.

Kamienietz, den 20. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Wenn gleich im Monat December c. die Steuer- Zu- und Abgangslisten an die Königl. Regierung eingereicht werden, so wird aus der Anfertigung derselben und deren Vorrevision durch den Herrn Kreis-Landrath schon jedem Ortserheber doch ersichtlich, wie dieselben abschließen, ob also Mehr-Zugang oder Mehr-Abgang, und in welcher Höhe, vorbehaltlich der Feststellung durch die Königl. Regierung der Kasse zu berechnen ist. Aus diesem Grunde können die Ortserheber schon im Monat December mit der Kreiskasse abrechnen, jedoch ebenfalls vorbehaltlich der von der Königl. Regierung vorzunehmenden Abänderungen. Dies hat den Vortheil, daß im Januar eben nur diese Abänderungen, nicht aber sämmtliche Ab- und Zugänge auszugleichen sind. — Dasselbe gilt von den nachgewiesenen unbeitreiblichen Klassensteuerresten. Die Ortserheber werden demnach veranlaßt, die im Steuerbuch quittirten Steuern des ganzen Jahres mit dem auf dem Titelblatt vermerkten monatlichen Soll, mit den im Monat Juli und August darin eingetragenen Veränderungen desselben, und den gegenwärtig nachgewiesenen Ab- und Zugängen und unbeitreiblichen Resten zu vergleichen, und die dann noch fehlenden Beträge unverkürzt im December c. abzuliefern. — Eine gleiche Balance wird hier angelegt, und die im December ausbleibenden Beträge unter Exekution gestellt, die zuviel eingehenden aber zurückgesendet werden. Es bleibt jedem Ortserheber überlassen, seine Berechnung auf einem besondern Blatte aufzustellen und zur Vergleichung mit den diesseitigen Büchern bei der Steuerablieferung vorzulegen. Keinesfalls aber darf, wie hier und da zu geschehen pflegt, das Resultat der Berechnung am Schlusse des Lieferzettels von der Netto-Summe in Abzug gebracht werden, weil dies die Tantieme-Berechnung verwirrt. Im Lieferzettel ist nur der im December wirklich noch ausstehende Rest zum Soll und Ist zu stellen. Ein Beispiel an den gedruckten Formularen zu den Lieferzetteln wird dies anschaulicher machen; ein solches, sowohl für Mehr-Zugang, als für Mehr-Abgang, ist im Kreisblatt 1851, Stück 49, Seite 227, zu finden.

Gleiwitz, den 26. November 1852.

Königl. Kreis-Steuer-Kasse.
Nolda.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.